

Strafvollzug und Rückfälligkeit

Zur Konstruktion von Daten in der Strafrechtspflege

Hans-Jürgen Kerner

Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Bielefeld

Es gibt nach wie vor große Lücken im Wissensbestand über das Strafvollzugswesen. Detaillierte amtliche Untersuchungen zur Organisationsstruktur des Vollzugs stehen aus, auch die statistischen Daten über die Insassengesamtheit erlauben keine Prüfung von komplexen Zusammenhängen. Anhand der weitverbreiteten These von der höher als achtzigprozentigen Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen wird im vorliegenden Beitrag erörtert, warum derartigen Aussagen mit großer Vorsicht zu begegnen ist. Es wird gezeigt, daß methodische Fehler bei der Analyse amtlicher Veröffentlichungen gemacht werden, die die schon vorhandenen Mängel im sachlichen Detailwissen verschärfen. Die sogenannten Rückfallquoten im Bereich des Strafvollzugs sind zumindest teilweise „Konstrukte“. Sie variieren in Abhängigkeit von Gesetzgebungsänderungen und Strafzumessungsmustern der Gerichte, haben somit nur sehr bedingt etwas mit dem „Verhalten“ von Gefangenen zu tun. Dieser Umstand erscheint im Hinblick auf kriminalpolitische Konsequenzen gewichtig.

I. Rückfälligkeit als Kriterium für kriminalpolitische Wertungen

1. Mit der Verkündung des *Strafvollzugsgesetzes* am 16. März 1976 (BGB 1.I, S. 581) hat die Vollziehung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung die lange erwartete Rechtsgrundlage erhalten. Doch bedeutet *Rechtsreform* noch lange nicht *tatsächliche Strafvollzugsreform*. Die Verhältnisse legen bescheidene Erwartungen nahe. Aber einmal unterstellt, Parlamente der Länder, Finanzminister und Vollzugsverwaltungen würden alle Möglichkeiten zur Verbesserung voll ausschöpfen: erschiene dann eine große Hoffnung gerechtfertigt? Die Frage zielt auf die Chance, grundsätzlichen Wandel in den Auswirkungen des Freiheitsentzuges herbeiführen zu können. Noch vor wenigen Jahren herrschte bei vielen Interessierten Optimismus vor. Gegenwärtig scheinen Skepsis und Pessimismus die Oberhand zu gewinnen. International geht der wissenschaftliche Trend dahin, nach

Alternativen zum Freiheitsentzug zu suchen (vgl. Newton 1976). Kurz gesagt: *Strafvollzug soll als Institution überwunden*, nicht bloß inhaltlich verbessert werden (vgl. Lopez-Rey 1973). Zu den einleuchtenden Kriterien gehören die sogenannten *Rückfallquoten*, jedenfalls im kriminalpolitischen Alltagsverständnis, denn sie scheinen ein unmittelbarer Maßstab zur Beurteilung des Erfolgs von Maßnahmen zu sein.

2. Insoweit deutet die verbreitete und weithin anerkannte These, daß Strafgefangene nach der Entlassung aus dem bundesdeutschen Vollzug zu über 80% in kurzer Zeit rückfällig würden, auf eine triste Wirklichkeit hin. Offenbar ist der Vollzug von Mißerfolg gekennzeichnet. Auch für die Zukunft mit weiteren Mißerfolgen zu rechnen, liegt nahe, denn Vertreter der Öffentlichkeit, Wissenschaftler, Vollzugsbeamte und Insassen scheinen sich darin einig, daß das Vollzugswesen *strukturelle Mängel* besitzt, und Strukturen pflegen hartnäckig zu überdauern. Ein Zitat aus jüngster Zeit möge die Einschätzung verdeutlichen:

„Es gibt zahlreiche moderne kriminologische Forschungsergebnisse, aus denen folgt, daß der Anstaltsfreiheitsentzug ein Mißerfolg ist. Es kommt hierbei nicht einmal darauf an, ob es sich um offenen oder geschlossenen, um behandlungs- oder verwahrungsorientierten Strafvollzug in Anstalten handelt. Es ist deshalb falsch, einer „Behandlungsideologie“ zu glauben, die davon ausgeht, Behandlung in Strafanstalten habe rückfallmindernde oder sogar -verhindernde Folgen (. . .). Die Mehrheit der Rechtsbrecher sind keine „kriminell Kranken“; sie bedürfen keiner Behandlung und „Heilung“. Die sozial Abweichenden durch Therapie an die sozial Konformen anpassen zu wollen, ist unehrlich, inhuman und ineffektiv zugleich. Die sozial Konformen sind nicht ohne Kriminalitätsbelastung, wie die modernen Dunkelfelduntersuchungen zeigen. Die Behandlungsprogramme in Strafanstalten sind nicht erfolgreich im Sinne der Rückfallverhinderung oder -verminderung (Schneider 1976, S. 452 f.).

3. Nun gehört die *Erfolgsmessung* seit alters zu den ungelösten Streitfragen der Kriminologie. Vor allem aus der Prognoseforschung ist geläufig, daß auch dann zahlreiche methodische und sachliche Schwierigkeiten auftauchen, wenn man sich anstelle der sogenannten *Lebalsbewährung* begnügt. Was ein „Erfolg“ oder ein „Mißerfolg“ sei, kann selten ohne Wertung entschieden werden (vgl. Adams 1974; Kaiser 1974), schon wegen der unterschiedlichen Intensität neuer Straffälligkeit. Ohne die Prüfung intervenierender Variablen besteht zudem die Gefahr des „post hoc, ergo propter hoc“ Fehlschlusses. Selbst wenn nach einer Sanktion die Rück-

fälligkeit gering ist, beweist das noch keinen positiven kausalen Einfluß. Umgekehrt muß hohe Rückfälligkeit nicht unbedingt durch die Sanktion „bewirkt“ worden sein. Negative kausale Einflüsse mögen auf ganz anderen Faktoren beruhen. Doch in diesem Fall käme es nicht darauf an: die kriminalpolitische Forderung nach Abkehr von der Sanktion wäre auch schon legitimiert, wenn diese sozusagen im besten Fall nichts bewirkte.

4. Die genannten 80% Rückfälligkeit als Folge von Freiheitsentziehung scheinen für die Abschaffung dieser speziellen Sanktionsart eine hervorragende Legitimationsgrundlage abzugeben. Gleichwohl ist Vorsicht geboten. Wenn sich nach Zeiten partieller Reformgeneigtheit der Wind wieder zu drehen beginnt, dann kann dasselbe „Datum“ für die *Begründung einer völlig gegensätzlichen Kriminalpolitik* verwendet werden. Die Vollzugsanstalten, wiedererstarkt als Bollwerke der Sicherung und Absonderung, könnten auf eine Minimalausstattung beschränkt werden, von der Abschaffung des Vollzugs überhaupt würden nur noch ein paar Idealisten reden, und wer Verbesserungen forderte, könnte sich einer Umkehr in der Beweislast gegenübersehen. Denn was wollte man auf eine Schlußfolgerung erwidern, die die Institutionen entlastet nach dem Motto: „Wozu den vielen Aufwand für Reformen? Wozu vor allem therapeutischen Vollzug? Es hat ja doch keinen Sinn, die Rückfallquote beweist, daß sich mit dem Insassenmaterial nichts mehr anfangen läßt. Kontrolle ist nötig, und sie ist auch genügend.“

Eine weitere Gefahr besteht im Hinblick auf die Gefangenen selbst, auch gegenwärtig bereits, wo das Klima noch relativ freundlich ist und noch kaum jemand die voranstehende Schlußfolgerung in dieser Schärfe offensichtlich vortragen dürfte. Mit den Worten eines Praktikers gesagt:

„Auf die Straffälligen und ihre Angehörigen, denen durch die lebhafteste Diskussion von Vollzugsfragen in den letzten Jahren die Rückfallquote ebenfalls zu einer vertrauten Größe geworden ist, wirkt diese Zahl ebenfalls ein. Meist fehlt es den Gefangenen ohnehin schon an Selbstvertrauen. Sie befürchten fast alle für die Zeit nach ihrer Entlassung Schwierigkeiten und Konflikte, die sie auch wieder zum Rückfall drängen könnten. Wird nun von einer Mißerfolgsquote von 80% gesprochen, so vermittelt ihnen das die Vorstellung, als sei in jedem Entlassenen eine Kraft wirksam, die ihn mit vier Fünftel ihrer Stärke in Richtung Rückfall zöge, während das Gegengewicht in Richtung Bewährung nur ein Fünftel betrage. Die Rückfallgefahr nimmt dann in der Vorstellung des Gefangenen die Gestalt eines übermächtigen drohenden Schattens an, der über ihrem

Weg nach der Entlassung liegt. Das trägt dazu bei, daß für fast alle Gefangenen der Tag der Entlassung, so sehr er herbeigesehnt wurde, von schweren Ängsten überlagert ist“ (Rotthaus 1974, S. 111).

5. Deshalb ist die Rückfallquote kritisch zu prüfen. Wieweit die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflusst, muß hier offen bleiben. Es ist heute noch ebenso mühselig wie zur Zeit der ersten Erhebungen (Calliess 1970; Müller-Dietz/ Würtenberger 1969), auch nur einigermaßen differenzierte Daten zur Vollzugswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland zu sammeln (vgl. Schumann 1975). Im folgenden wird mit teils amtlichen, teils von Forschern erhobenen Angaben (nur zum sogenannten Gefangenenstand und zur Gefangenenbewegung), die sich auf äußere Merkmale beziehen, gearbeitet. Die Ergebnisse, die auszugsweise wiedergegeben sind, beruhen auf einem breiter angelegten, längerfristigen Programm über Sanktionsmuster der Gerichte und über Rückfälligkeit.

II. Rückfallquoten als methodisches Problem

Bereits nach wenigen Überlegungen wird deutlich, daß die Aussagen über die Rückfälligkeit nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht stimmen können, soweit sie sich auf die *amtliche Strafvollzugsstatistik* stützen. Denn obwohl dort gelegentlich Zahlen von 80% und mehr auftauchen, handelt die Strafvollzugsstatistik nirgends von *Personen*, die *nach* einer Strafverbüßung *rückfällig* geworden sind, sondern durchweg von *Insassen*, die unter Umständen *vor* ihrer jetzigen Strafe bereits anderweitig *bestraft* gewesen waren. Man mag mittelbar auf Rückfall nach früherer Bestrafung schließen, direkt gegeben sind allein Vorstrafen, ein Umstand, der auch sonst in der Kriminologie bedeutsam ist (vgl. Kerner 1974, S. 272 ff; Kersting 1971).

1. Der *erste Fehler* in der üblichen Betrachtungsweise liegt also in der Verwechslung von *Vorbestraftenquoten* mit *Rückfallquoten*. Zu einer unverfälschten Rückfallquote käme man – von anderen Schwierigkeiten abgesehen – dann, wenn man während eines näher definierten Zeitraums alle Entlassenen erfassen und die weitere Entwicklung der Gesamtheit nachverfolgen würde. So aber ist allenfalls folgende Feststellung erlaubt: Von den derzeit einsitzenden Strafgefangenen und Verwahrten gehören (z.B.) 80% zu den rückfällig Gewordenen in dem Sinne, daß sie schon mindestens einmal vorweg sanktioniert worden waren.

2. Der *zweite Fehler* beruht auf einer implizit vorgenommenen Gleichsetzung von *Vorbestraftsein* mit *Vollzugserfahrung*, d.h. einem schon vorher erlebten Freiheitsentzug. Durch entsprechende Umrechnung der Angaben der Strafvollzugsstatistik (Rechtspflege, Teil III) gelingt es, die Kategorien zu unterscheiden. Für die männlichen Insassen zum Stichtag 1970, dem letzten Jahr mit Nachweis der überkommenen Straforten Gefängnis und Zuchthaus, ergeben sich danach folgende Werte: Überhaupt vorbestraft im Sinne der normalerweise gezählten „Rückfälligkeit“ waren 83,6%; zu einer Freiheitsstrafe (auch Jugendstrafe) waren 79,5% gelangt; vorher bereits (mindestens) einmal im Vollzug hatten sich jedoch lediglich 73,5% befunden. Diese letzte „Rückfallquote“ erscheint hoch genug, doch ist sie um immerhin gut 10% geringer als die erste.

3. Der *dritte Fehler* hängt mit den in der Regel nicht berücksichtigten *Verzerrungseffekten* einer *Stichtagerhebung* zusammen. Die Angaben zu den Vorstrafen und zu demographischen Merkmalen in der amtlichen Statistik beziehen sich auf diejenigen Insassen, die jeweils am 31. März eines Jahres in Strafhafte leben. Die Strafanstaltspopulation fluktuiert jedoch beständig infolge von Neuankömmlingen (sogenannter Strafantritt) und Entlassungen nach Teilverbüßung oder Vollverbüßung. Je kürzer die Strafzeit, desto schneller, auf die *Gruppe* der Betroffenen bezogen, der „Umschlag“ an Individuen, desto geringer aber auch für den einzelnen die anteilige Erfassungschance am Stichtag.

Ohne daß hier die nötigen Differenzierungen erörtert werden können, sei auf die endliche Konsequenz verwiesen: Im Vergleich zu einer Verlaufsstatistik oder auch einer Jahresstatistik werden die *langstrafigen* Insassen *überproportional* erfaßt. Kurzstrafige bilden zugleich in geringerem Ausmaß sogenannte schlechte Risiken, schon aus Gründen der Auslese im Strafverfolgungsgang. Abgesehen von Kapitaldelikten bedeutet eine hohe Strafe der Tendenz nach „Vorstrafenbelastung“ und „wiederholte Belastung“, so daß die weitere Konsequenz lautet: auch die *vorbestraften* Insassen werden *überproportional* erfaßt.

4. Berücksichtigt man die Implikationen dieser methodischen Einwände, so sticht vor allem hervor, daß die „Rückfallquote“ im Sinne der Strafvollzugsstatistik zwar mit dem (früheren) *Verhalten* von Insassen zusammenhängt, daß sie aber ebenso durch *Sanktionsentscheidun-*

gen von *Instanzen* beeinflußt wird. Sie ist demnach nichts vorgegebenes, sondern ein Konstrukt, dessen Gehalt in Abhängigkeit von *vollzugsuntypischen* bzw. *vollzugsfremden* Strategien variiert.

In den vergangenen Jahren brachte hier die *Strafrechtsreform* entscheidende Veränderungen mit sich, vor allem die Begrenzung der kurzfristigen Freiheitsstrafe, die zum Teil 1969, zum Teil 1970 in Kraft gesetzt wurde. Daß die Praxis schnell reagierte, läßt sich der – hier nicht wiedergegebenen – *Strafverfolgungsstatistik* entnehmen, die die Verurteilungen nachweist. Eine genaue Analyse der 14 verfügbaren Jahrgänge der Strafvollzugsstatistik zeigt, daß im Erwachsenenvollzug bis 1967 relativ gleichmäßige Wandlungen stattfanden, während ab 1968 („Vorgriff“ der Praxis auf das Gesetz?) bei einer Verminderung in allen „Strafkategorien“ die kurzen Strafen überproportional absanken. Die erste Tabelle gibt einen Eindruck von den Veränderungen in der Gesamtzahl derjenigen, die pro Jahr zur Strafverbüßung bzw. Verwahrung in den Vollzug gelangten (s. Tab. 1). Die zweite Tabelle gibt die Gesamtzahl der jeweils am 31.12. eines Bezugsjahres Einsitzenden wieder. Auch hier ist die Veränderung zu bemerken, jedoch in deutlich geringerem Ausmaß als bei den Strafantritten, was den oben erwähnten Verzerrungseffekt anschaulich macht (s. Tab. 2)

Tabelle 1: Strafantritte im Verlauf der Vollzugsjahre 1961–1974

Jahr	Anzahl der Personen	Jahr	Anzahl der Personen
1961	159 801	1968	122 218
1962	114 124	1969	79 154
1963	145 390	1970	59 544
1964	149 672	1971	60 112
1965	135 604	1972	62 252
1966	142 214	1973	61 578
1967	140 911	1974	63 643

Verminderung von 1961 bis 1970 = 62,7%

Quelle: Rechtspflege III; Strafvollzug, hrsg. vom Stat. Bundesamt Wiesbaden. (Bevölkerung und Kultur, Reihe 9).

Tabelle 2: Am Jahresende der Vollzugsjahre 1961–1974 Einsitzende

Jahr	Anzahl der Personen	Jahr	Anzahl der Personen
1961	43 102	1968	42 522
1962	42 799	1969	35 288
1963	42 964	1970	29 961
1964	43 634	1971	32 119
1965	40 169	1972	34 401
1966	41 748	1973	34 579
1967	43 296	1974	34 586

Verminderung von 1961 bis 1970 = 30,5 %

Quelle: wie Tab. 1

5. Für die weitere Betrachtung bleiben die weiblichen Insassen unberücksichtigt. Da Einzelangaben über die Gefangenen erst ab dem (üblichen) Zählstichtag 31.3.1963 einigermaßen verlässlich vorliegen, bleiben zudem die Jahre 1961 und 1962 außer Betracht. Im übrigen ist festzustellen: Kaum verändert haben sich die Daten des Jugendvollzuges; die Zahl der Sicherungsverwahrten beeinflusste trotz starken Rückgangs (von rund 1000 auf rd. 300) das Gesamtbild kaum; die Zahl der länger als 2 Jahre Einsitzenden variierte, in Abhängigkeit von der Deliktart, teils gar nicht, teils nur geringfügig. Der Umschwung nach 1970 hat *diese* Tendenzen bis jetzt im wesentlichen unberührt gelassen.

Für den Bereich der Strafzumessung lohnt ein entsprechender Überblick. Die nachfolgende Tabelle bringt nur für große Deliktgruppen und nur für als Erwachsene verurteilte Straftäter aufschlußreiche Daten. Der knappe Raum zwingt zur Beschränkung auf Prozentwerte und ausgewählte Jahre: hier 1967 (letztes Jahr ohne deutliche Vorwirkungen der Strafrechtsreform) und 1973 (letztes verfügbares Berichtsjahr der Statistik).

Tabelle 3: Sanktionswandel im allgemeinen Strafrecht – Prozentuale Veränderungen bei männlichen Verurteilten von 1967–1973

Deliktart bzw. -gruppe	Verurteilungen	Freiheitsstrafen	Freiheitsstrafen insges.	Freiheitsstrafen ohne Bewährung	
				bis einschl. 9 Monate	bis einschl. 1 Monat
Straßenverkehr	+ 1,1	- 76,3	- 90,2	- 90,9	- 99,3
Gegen die Person	+ 1,9	- 17,0	- 62,8	- 72,0	- 95,9
Geg. Sittlichkeit	- 24,2	- 33,7	- 55,3	- 84,6	- 96,4
Geg. Vermögen	- 3,8	- 54,0	- 67,3	- 73,4	- 90,1

Deliktart bzw. -gruppe	Verurtei- lungen	Freiheits- strafen	Freiheitsstrafen insges.	Freiheitsstrafen ohne Bewährung	
				bis einschl. 9 Monate	bis einschl. 1 Monat
Diebstahl und Unterschlagung	+ 23,1	- 26,5	- 41,2	- 50,5	- 90,6
Raub und Erpressung	+ 27,5	+ 25,1	+ 2,2	- 56,7	-100
Verbrechen und Vergehen gesamt	+ 5,4	- 54,2	- 72,5	- 80,8	- 96,6

Quelle: Eigene Berechnung nach Rechtspflege, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden (Bevölkerung und Kultur, Reihe 9).

6. Hinter diesen Zahlen verbergen sich mehrere unterschiedliche *Wandlungen in den Sanktionsmustern* der Gerichte, die vom Strafrechtsreformgesetz veranlaßt wurden.. Bei den ganz kurzen Freiheitsstrafen ist die Umstellung auf Geldstrafen dominierend, bei den kurzen Freiheitsstrafen (bis 6 Monate) tritt neben die Geldstrafe der gewichtige Effekt der erhöhten Quote der Strafaussetzung zur Bewährung, bei den mittleren Freiheitsstrafen (9 Monate bis 2 Jahre als Grenze der Aussetzungsmöglichkeit) kommt als dritter – stärker als sonst – der Einfluß allgemeiner „Verkürzung“ der Strafen hinzu (vgl. Wiegand, bei Landesamt 1974, S. 14). Daß weitere *Unterschiede bei den Delikten* eine Rolle spielen, geht selbst aus den groben Daten der ersten drei Spalten von Tabelle 3 deutlich hervor. Das Hervorstechen der Straßenverkehrsdelikte dürfte zusätzlich auf dem Verzicht beruhen, Alkoholtäter wie bis 1968 durchweg mit Freiheitsstrafe zu belegen (vgl. Tab. bei Kerner 1974, S. 33).

Knapp zusammengefaßt kann man folgern: Die Gerichte verhängen traditionellerweise kurze oder mittlere Freiheitsstrafen vorwiegend bei solchen Angeklagten, die nach pragmatischen Kriterien als „nicht gefährdet“ bzw. als „sozial unauffällig“ gelten. Auch die Aussetzung zur Bewährung ist entsprechend beeinflußt. Werden nun von Gesetzes wegen kurze Freiheitsstrafen zur Ausnahme und vermehrte Strafaussetzungen zum erwünschten Ziel erklärt, dann stellen die Gerichte ihre Strafzumessung prinzipiell darauf ein. Dies schlägt *quantitativ* unmittelbar auf die Vollstreckungen und später auf den Vollzug durch. Unter der zur Zeit nur hypothetisch plausiblen Annahme jedoch, daß die Bewertungskriterien im wesentlichen gleich bleiben, hat der Strafzumessungswandel *qualitativ* keinen bzw. eher negativen Einfluß auf den Vollzug: die sogenann-

ten *Stammpopulation der Anstalten* („Gefährdete“, Insassen mit „schlechter Prognose“ und „Gefährliche“) bleibt im wesentlichen *unverändert*, aber der Durchlauf und damit auch relative Anteil (am Zähltag) der sogenannten guten Risiken und Fälle mit den von vornherein guter Prognose wird drastisch vermindert. Das hat sachliche Konsequenzen für Leben und Klima der Vollzugsanstalten.

Einer der *äußerlichen Effekte* wird sein: scheinbare Erhöhung des Mißerfolges, da die „Rückfallquote“ steigt. So gab es am Stichtag 1963 rund 78%, am Stichtag 1970 eben rund 84% Vorbestrafte. *Um das Paradoxe zu betonen:* Wenn man so will, kann man den „Erfolg“ des kriminalpolitischen Fortschritts für das „Scheitern“ des Strafvollzugs verantwortlich machen.

7. In den Tabellen 1 und 2 deuten die Zahlen für 1971 bis 1974 auf eine Art Konsolidierung der Reform, wenn nicht auf den Beginn eines erneuten „Umschwungs“ hin. Die Entwicklungsrichtung erscheint indes noch offen. Soweit man dies bis jetzt genauer prüfen kann, beruht die Erhöhung des Strafantritts und der Insassenzahlen im wesentlichen weder auf der gelegentlich befürchteten Welle von vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen noch auf einem etwaigen Unterlaufen der Regeln gegen die kurze Freiheitsstrafe durch die Gerichte, vor allem bei den sogenannten Vollerwachsenen (25 Jahre und älter). Hier halten die Eingrenzungen noch stand. Mehr Strafen und höhere Strafen für die Heranwachsenden (18 - 21 Jahre) und die sogenannten Jungerwachsenen (21–25 Jahre) scheinen den neuen Trend zu bestimmen. Ein eventuelles Anziehen der „Sanktions-schraube“ mag mit intensivierter „Kriminalität“ zusammenfallen.

Wie dem auch sei: Da die jüngeren Jahrgänge eine vergleichsweise niedrige Vorstrafenbelastung haben, wird einer der *äußerlichen Effekte* für den Vollzug sein: scheinbare Erhöhung des Erfolgs, da die „Rückfallquote“ fällt. So gab es statt der 84% am Stichtag 1970 eben nur noch 78% Vorbestrafte am Stichtag 1974, wie z.B. schon 1963 (s.o.). *Um das Paradoxe zu betonen:* Wenn man so will, kann man das „Scheitern“ liberaler Kriminalpolitik als Grund für den jüngsten „Erfolg“ des Strafvollzugs bezeichnen.

8. In der Sache heißt das, daß sich durch äußere Strategien, auf die das Vollzugswesen selbst keinen Einfluß hat, die Zusammensetzung der durchschnittlichen Vollzugspos-

pulation beträchtlich beeinflussen läßt. *Insoweit* sind „Kriminalität“, „Rückfälligkeit“ und andere „Merkmale“ der Insassen auf der *Aggregatebene abhängige Variablen* und nicht Vorgegebenheiten. Entsprechend indizieren die sogenannten Rückfallquoten methodisch zunächst nicht viel mehr als Ausselektkriterien der Strafverfolgungsbehörden. Erfolg oder Mißerfolg nach Abschluß des Vollzugs läßt sich daran praktisch nicht messen, wenn man *direkte Wirkungen* erfassen will.

III. Rückfälligkeit als Entwicklungsprozeß

Was Rückfall bei Straftentlassen tatsächlich bedeutet, wird man nur durch *prospektive Untersuchungen* mit repräsentativen Stichproben und durch Vergleich von möglichst homogenisierten Teilgruppen genau erfassen können. Solche Untersuchungen gibt es bei uns nicht, in anderen Staaten scheint das gleiche zu gelten. *Retrospektive Verlaufsbetrachtungen* im Sinne der Kohortenstudie Wolfgangs zur Jugenddelinquenz, die sich auf einen gesamten Altersjahrgang stützt und demgemäß bereits *vor* dem Auffälligwerden einsetzt (Wolfgang/Figlio/Sellin 1972), wären für den Vollzug der nächstbeste Weg, aber auch hier gilt Fehl-anzeige. Wir verfügen noch nicht einmal über eine für die BRD *repräsentative Nacherhebung* zum weiteren Schicksal von Auffälligen, d.h. hier der Gruppe von Straftentlassen im Sinne eines *Vollzugsjahrgangs*. Auch die Strafvollzugsreform wurde ohne entsprechende Daten verhandelt.

1. Für die Hypothesenbildung und die weitere Forschung kann man sich immerhin auf einige kleinere Studien stützen, die Teilbereiche abdecken. Glaser kam in den sechziger Jahren bei einer methodisch sauberen Untersuchung in Kalifornien auf eine Rückfallquote von nur 35 %. Der Prüfzeitraum betrug zwar nur vier Jahre, doch verweist Glaser auf andere Erhebungen, wo auch bei bis zu zehn Jahren die Quote nicht über 50% stieg. Die Bedeutung für den Vollzug insgesamt bleibt vorerst unklar, weil Glaser sich nur mit dem System der „federal prisons“ beschäftigte (vgl. Glaser 1964 und 1971). Die bisher einzige veröffentlichte Studie aus dem deutschen Erwachsenenenvollzug, die einen Vergleich ermöglicht, ist die Untersuchung Steierers (1968). Sie bezieht sich auf ausgewählte bayerische Vollzugsanstalten. Obwohl die Daten nicht verallgemeinert werden können, erscheint bemerkenswert, daß sie in der Tendenz den amerikanischen Ergebnissen entspre-

chen. Von 737 untersuchten Gefangenen mit einer Verbüßungszeit von mehr als 6 Monaten waren zehn Jahre nach der Entlassung rund 50 % nicht oder nur geringfügig erneut straffällig geworden (a.a.O., S. 193; s. auch Liebmann 1975).

2. Im Jugendvollzug stehen im wesentlichen Prognoseuntersuchungen zur Verfügung. Die Verwertung der Angaben über den Erfolg spezifischer jugendstrafrechtlicher Sanktionen, um die es in der Sache geht (s. etwa Höbbel 1968; Kühling 1968; Schaffstein 1967), erweist sich als schwierig, weil die Stichproben meist klein sind und die Probanden in der Regel aus einer einzelnen Anstalt stammen. So bleibt offen, ob es nur auf der Auswahl beruht, wenn sich hier bei langfristiger Überprüfung die „echten“ Rückfälle den Scheinquoten der Vollzugsstatistik annähern. Auch die neuere, den ganzen hessischen Jugendvollzug abdeckende Studie Böhm (1973) scheint dieses Bild eher zu bestätigen als zu widerlegen.

3. Auf der Ebene der globalen Zahlen werden mithin widersprüchliche Tendenzen erkennbar. Aber gerade jenseits dieser Ebene beginnen erst die interessanten Probleme. Denn eine Differenzierung nach Vollzugsarten, Altersgruppen, Sanktionshäufigkeiten und weiteren Merkmalen läßt erkennen, daß bei den *Erstbetroffenen* „Nichtrückfälligkeit“ (Steierer) dominiert, während bei den *Vielfachbetroffenen* der Kreislauf von Entlassung, Straftat und neuem Vollzug fast völlig geschlossen ist (s. auch Kaiser u.a. 1974, S. 22). Das Alter spielt als „*Faktor*“ (Steierer a.a.O.; Rothhaus 1971) wie als „*Eingriffskriterium*“ für die Instanzen eine Rolle (Schäfer 1974). Unter ähnlichem Aspekt ließe sich nachprüfen, auf welchem Weg das „Merkmal Scheidung“ so in den Vordergrund tritt, daß schließlich z.B. bei den männlichen Insassen im Alter über 40 Jahre (1973) die Quote der Geschiedenen mehr als 40 % beträgt. Art und Zahl der Vorstrafen kommt dominierende Bedeutung zu (vgl. Göppinger 1973, S. 326 zur bisher einzigen übergreifenden Kontrolle bei Verurteilungen). Von Vorstrafe zu Vorstrafe wird, wie anderweitig aufzuzeigen ist, der Kreis der Betroffenen kleiner. Zugleich gewinnen die außerrechtlichen Kriterien an Gewicht, so daß scheinbar zwangsläufig der Effekt einer Abweichungsverstärkung eintritt.

Entscheidend scheint zu sein, daß unter den gegebenen Bedingungen, die die Individualisierung der Strafen und Maßnahmen nicht begünstigen, dieser Effekt für den Voll-

zug als Gesamtheit auch dann zu unterstellen ist, wenn man die Analyse nicht auf die Vorstellung von gezielten Aktionen gegen die „am meisten Geschädigten“ (Dechêne 1975, S. 287), sondern auf ein Modell der „differentiellen Entkriminalisierung“ (Kerner 1976) ausrichtet.

Die folgende Tabelle vermittelt, ganz vordergründig infolge der geringen Differenzierung, einen ersten Eindruck von der Bedeutung des Umstands, daß „Rückfälligkeit“ sich dynamisch entwickelt oder, anders betrachtet, daß sie ein Ergebnis von Reaktions- und Interaktionsprozessen ist. (Das Beispiel 1970 ist hier herausgegriffen, weil ab 1971 die Vollzugstatistik nach anderen, insoweit nachteiligen, Kriterien gegliedert wird.) Die Vorbehalte gegen Stichtagerhebungen seien ausdrücklich noch einmal erwähnt (s. Tab. 4).

4. Als Stichwort für die weitere Analyse bietet sich unter anderem der „Drehtürvollzug“ an. Damit ist gemeint der sich scheinbar von *selbst verstärkende Zirkel* (a) von härterem Vollzug mit zunehmender Belastung, (b) von zunehmender Verengung und damit Homogenisierung des Personenkreises mit negativer Vollzugsklassifizierung, (c) von Intensivierung der Abweichung mit Dauer der sogenannten kriminellen Karriere und (d) von „negativer Auslese“ mit jeder Wiederholung von Freiheitsstrafe. Im gegenwärtigen Zeitpunkt geht es um nicht viel mehr als ein heuristisches Prinzip. Erst detaillierte empirische Daten könnten zeigen, was genau am Vollzug „falsch“ ist.

Tabelle 4: „Rückfälligkeit“ 1970 bei männlichen Gefangenen nach Alter und Vollzugsart (nur Prozentangaben)

Insassengruppen	Von den betroffenen Insassen waren			
	erstbe- straft	überhaupt bestraft	vorbe- straft m. Fr.Strafe	schon vor- her im Voll- zug gewesen
(14–18 Jahre) Jugendvollzug	76,8	23,2	20,6	4,8
(18–21 Jahre) Jugendvollzug	54,4	45,6	39,4	22,2
– Gefängnis, nach § 92 JGG	46,1	53,9	50,0	43,5
– Regulärer Gefängnisvollzug	31,8	68,2	60,0	50,0
(21–24 Jahre) Jugendvollzug	42,0	58,0	51,3	38,9
– Jugendvollzug, nach § 114 JGG	27,5	72,5	62,7	52,9
– Gefängnis, nach § 92 JGG	28,3	71,7	68,2	58,9
– Regulärer Gefängnisvollz.	13,4	86,6	78,3	68,9

	erstbe- straft	überhaupt bestraft	vorbe- straft m. Fr.Strafe	schon vor- her im Voll- zug gewesen
(24 Jahre u. mehr) Gefängnisvollzug	8,9	91,1	87,2	82,7
(i.d.Regel über 25 J.) Zuchthausvollzug	11,4	88,6	85,5	82,9
(i.d.R. über 30 J.) Siche- rungsverwahrung	—	100	100	100

Quelle: Wie bei Tab. 1. Werte nach eigener Berechnung. § 92 JGG = Jugendstrafe, aber Vollzug im Gefängnis, § 114 JGG = Freiheitsstrafe nach allg. Strafrecht, aber Verbüßung im Jugendvollzug.

Summary

Corrections and the prison system are still to be considered as largely unknown territories. There is nearly total a lack of detailed official studies in Germany dealing with the organizational structure of the system as part of law enforcement activity. Selected characteristics of inmates published annually are interesting but too general as to allow for testing complex intercorrelations. The question of „how many prisoners return?“ may provide a relevant example for demonstrating the inherent difficulties. More than 80 per cent of ex-convicts are said to become repeaters within a few years after release. However this widespread assumption should be based on precise facts rather than on beliefs. It is demonstrated that we don't have those facts yet. What our statistics are showing are past failures of men in prison. To interpret this as recidivism rates is misleading in terms of methodology and subject matter. Instead of analysing behavior of prisoners we must look at rate producing procedures within the judiciary. Recidivism than is coming out as artificial „construct“, at least in part and in particular respects. Evidence is drawn from different German statistical sources and scientific studies.

Literatur

- ADAMS, Stuart, Measurement of Effectiveness and Efficiency in Corrections, in: Handbook of Criminology, ed. by Daniel Glaser, Chicago 1974, S. 1021-1049.
- BÖHM, Alexander, Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe, in: Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter, hrsg. von Gerhard Deimling, Neuwied/Berlin 1973, S. 142-164.
- CALLIESS, Rolf-Peter, Strafvollzug, Institution im Wandel, Stuttgart 1970.
- DECHÊNE, Hans Ch., Verwahrlosung und Delinquenz, Profil einer Kriminalpsychologie, München 1975.
- GLASER, Daniel, The Effectiveness of a Prison and Parole System, New York 1964.
- GLASER, Daniel, How Many Prisoners Return? In: Crime and Justice, Vol. 3, The Criminal in Confinement, ed. by Marvin E. Wolfgang and Leon Radzinowicz, New York/London 1971, S. 202-211.

- GÖPPINGER, Hans, Kriminologie. Eine Einführung, 2. Auflage, München 1973.
- HÖBBEL, Dieter, Die Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendkriminalrecht, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 51, 1968, S. 263-277.
- KAISER, Günther, Artikel „Erfolg, Bewährung, Effizienz“, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974, S. 75-81.
- KAISER, Günther, Heinz SCHÖCH, Hans-Heinrich EIDT und Hans-Jürgen KERNER, Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1974.
- KERNER, Hans-Jürgen, Artikel „Ambulante Maßnahmen“ (S. 31-34) und „Rückfalltäter“ (S. 272-276), in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974.
- KERNER, Hans-Jürgen, Normbruch und Auslese der Bestraften. Ansätze zu einem Modell der differentiellen Entkriminalisierung, in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Band 12, Stuttgart 1976 (i. Dr.).
- KERSTING, Marianne, Die Straffälligkeit Vorbestrafter in der Bundesrepublik Deutschland von 1950-1961, Diss. jur. Hamburg 1971.
- KÜHLING, Paul, Untersuchungen zur Rückfälligkeit nach Verbüßung zeitlich bestimmter Jugendstrafe, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 51, 1968, S. 255-263.
- LANDESAMT für Datenverarbeitung und Statistik, Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1973 (Bearb. Wiegand), Düsseldorf 1975.
- LIEBMANN, Herbert, Nur 10 Prozent lehnen die Einstellung von Vorbestraften ab, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58, 1975, S. 115-117.
- LOPEZ-REY, Manuel, The Present and Future of Non-Institutional Treatment, in: International Journal of Criminology and Penology 1, 1973, S. 301-317.
- MANNHEIM, Hermann, Artikel „Rückfall und Prognose“, in: Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Auflage, Band III, Lieferung 1/2, Berlin 1969, S. 38 ff.
- MÜLLER-DIETZ, Heinz und Thomas Würtenberger, Fragebogen-enquête zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs, Bonn-Bad Godesberg 1969.
- NEWTON, Anne, Alternatives to Imprisonment, in: Crime and Delinquency Literature, March 1976, S. 109-125.
- ROTTHAUS, Karl-Peter, Der alternde Gefangene, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 54, 1971, S. 338-344.
- ROTTHAUS, Karl Peter, Erfolg und Mißerfolg des Erwachsenenvollzugs, in: Zeitschrift für Strafvollzug 23, 1974, S. 110-114.
- SCHÄFER, Helga, Alter und Kriminalität. Zum Problem des Abbruchs krimineller Karrieren, in: Kriminologisches Journal 6, 1974, S. 209-216.
- SCHAFFSTEIN, Friedrich, Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 79, 1967, S. 209-249.
- SCHNEIDER, Hans Joachim, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (PdW 20), München 1976.
- SCHUMANN, Karl F., Prisons in Germany, Paper Presented at the Third Conference of the European Group for the Study of Deviance and Social Control, Amsterdam 1975.
- STEIERER, Friedrich, Untersuchungen über die Nichtrückfälligkeit von Strafgefangenen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 51, 1968, S. 193-200.

STEIERER, Friedrich, Der bedingte Straferlaß, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band 1, Bonn 1968, S. 63-85.
WOLFGANG, Marvin E., Robert M. FIGLIO and Thorsten SELLIN, Delinquency in a Birth Cohort, Chicago 1972.

25. Mai 1976

Universitätsstr. T 7/216 , 4800 Bielefeld